



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2925-01/94

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 -GE/19
Datum: 10. AUG. 1994
Verteilt 12. Aug. 1994

Betrifft: Entwurf für ein Tiertransportgesetz-Luft
- TGLu; Begutachtung - Stellungnahme
Schreiben des BMWV vom 15. Juli 1994,
GZ 58 545/1-7/94

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

5. August 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.
Hand



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

ZI 2925-01/94

Betrifft: Entwurf für ein Tiertransportgesetz-Luft
- TGLu; Begutachtung - Stellungnahme
Schreiben des BMWV vom 15. Juli 1994,
GZ 58 545/1-7/94

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des Entwurfes für ein Tiertransportgesetz-Luft
- TGLu und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu § 10 Abs 1:

Da den Zollbehörden auf keinem der in Betracht kommenden Flugplätze in Österreich Einrichtungen zur artgerechten Versorgung und Unterbringung von Tieren zur Verfügung stehen, sollte die im ersten Satz des § 10 Abs 1 enthaltene Wortfolge "und der Zollbehörde zu übergeben" entfallen. Der Verzicht auf diese Wortfolge entspräche auch dem Gebot des § 171 Abs 9 ZollG 1988 idF BGBI Nr 463/1992, wonach "aus dem Zollausland eingebrachte Waren nach der Entladung von dem, der sie im Gewahrsam hat, dem **Flugplatzhalter** zu übergeben sind, sofern sie nicht unverzüglich dem Zollamt zur Durchführung eines Zollverfahrens gestellt werden".

Im gegebenen Zusammenhang verweist der Rechnungshof auch auf Art 16 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim Internationalen Transport, BGBI Nr 597/1973, demzufolge an Stellen, an denen die Gesundheitskontrolle durchgeführt wird, Anlagen für das Ausruhen, Füttern und Tränken vorhanden sein müssen, sofern dort ein bedeutender und regelmäßiger Tierverkehr stattfindet. Da im grenzüberschreitenden Luft-

RECHNUNGSHOF, ZI 2925-01/94

- 2 -

verkehr die Gesundheitskontrollen anlässlich der Einfuhr am Flugplatz stattfinden, hat zweifelohne der Flugplatzhalter die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Der Rechnungshof regt daher an, den zweiten Satz in § 10 Abs 1 des Entwurfes dahingehend zu ergänzen, daß bei unvermeidbaren Verzögerungen die Tiere **vom Flugplatzhalter** in geeigneter Weise unterzubringen und zu versorgen sind.

Zu § 14 Abs 1 und 3:

Im Zusammenhang mit den in § 14 des Entwurfes enthaltenen Regelungen über die Mitwirkung anderer Behörden oder Organe bei der Vollziehung des ggstl Gesetzes erlaubt sich der Rechnungshof den Hinweis, daß der vergleichbare § 15 des erst kürzlich beschlossenen Tiertransportgesetzes-Straße - TGSt, BGBl Nr 411/1994, einerseits

- die Zollorgane in ihrer Gesamtheit (und nicht nur die Organe der Zollwache – wie im ggstl Entwurf) der Mitwirkungspflicht unterwirft und andererseits
- diese Mitwirkung insoferne einschränkt, als sie nur "in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben" aufgetragen wird.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sprechen vor allem praktische Erwägungen dafür, den § 14 des nun vorliegenden Entwurfes in Ansehung der Zollorgane nach dem Vorbild des erwähnten § 15 des Tiertransportgesetzes-Straße zu formulieren.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

5. August 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
W. Fiedler